



Allgemeine Bestimmungen für TCS Card Assistance

Ausgabe September 2013

1. Begünstigte der Dienstleistung

Begünstigte der Dienstleistung Card Assistance sind das TCS-Mitglied und die Mitglieder seiner Familie, welche im selben Haushalt leben und welche persönliche Daten ihrer Bankkarten, PostFinance-Karten, Kreditkarten, Zahlungskarten, SIM-Karten sowie Codes für Autoradios und Autoschlüssel im Rahmen der Dienstleistung Card Assistance registrieren lassen. Als Familienmitglieder gelten die Eheleute oder Lebenspartner sowie die Kinder und unterstützten Personen.

2. Gedeckte Objekte

Gedeckt sind Schweizer Bankkarten, PostFinance-Karten, Kreditkarten, Zahlungskarten, SIM-Karten, Schweizer Identitätskarten und Pässe, sowie die Codes für Autoradios und Autoschlüssel, die dem TCS mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Formulars mitgeteilt worden sind.

3. Leistungen

3.1 Der TCS verpflichtet sich, die vom Begünstigten übermittelten Daten der gedeckten Objekte zu registrieren.

3.2 Bei Diebstahl oder Verlust der Bankkarten, PostFinance-Karten, Kreditkarten, Zahlungskarten oder SIM-Karten verpflichtet sich der TCS, auf einfachen Telefonanruf des Begünstigten hin unverzüglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Karten von den betreffenden Ausstellern gesperrt werden. Dieser Service ist während 24 Stunden pro Tag und 365 Tagen pro Jahr garantiert. Aus Sicherheitsgründen behält sich der TCS das Recht vor, jeden Anruf des Begünstigten aufzuzeichnen und ein Jahr lang auf Datenträgern aufzubewahren.

3.3 Bei Diebstahl oder Verlust der Identitätskarte oder des Reisepasses im Ausland unterstützt der TCS den Begünstigten bei den notwendigen Schritten, um neue Identitätsdokumente zu erhalten.

3.4 Bei Diebstahl oder Verlust im Ausland kann der TCS einen rückzahlbaren Vorschuss von höchstens CHF 2'500.- pro Schadenfall leisten. Ausschliesslich der TCS ist ermächtigt, die Notwendigkeit sowie den Betrag festzulegen.

3.5 In Notfällen übernimmt der TCS gemäss den Anweisungen des Begünstigten auch die Benachrichtigung der Angehörigen oder des Arbeitgebers.

3.6 Die Kosten für die Sperrung und Erneuerung der Bankkarten, PostFinance-Karten, Kreditkarten und Zahlungskarten sind gegen Vorweisung der Belege bis höchstens CHF 150.- pro Fall und pro Familie, sowie bis höchstens CHF 300.- pro Jahr und pro Familie gedeckt.

4. Nicht gedeckte Leistungen

Durch den TCS nicht gedeckt sind:

4.1 Die bei Diebstahl oder Verlust der Bankkarten, PostFinance-Karten, Kreditkarten, Zahlungskarten oder SIM-Karten durch missbräuchliche Verwendung entstandenen wirtschaftlichen Schäden.

4.2 Die durch den rückzahlbaren Vorschuss (Ziffer 3.4) entstandenen Kosten.

4.3 Die infolge irrtümlicher Angaben oder verspäteter Meldung von Änderungen entstandenen Schäden.

4.4 Die infolge der Nichterreichbarkeit der Sperradresse entstandenen Schäden.

4.5 Der TCS hat keinerlei Rückzahlungs- oder Entschädigungspflicht irgendwelcher Art bei Verlust oder Diebstahl von geschützten Objekten.

4.6 Der Begünstigte nimmt zur Kenntnis, dass der TCS keine allfälligen Annullationen von Sperrungen vornimmt.

5. Beginn und Dauer der Deckung

Die Deckung der Dienstleistung beginnt am Tag nach dem Zahlungsdatum, sofern der Begünstigte die Bestätigung der Registrierung seiner Daten durch den TCS erhalten hat.

Die Dienstleistung Card Assistance ist ein Jahr gültig, dann erneuert sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht schriftlich gekündigt wird 1) bis am Tag des Vertragsablaufs durch den Inhaber der Card Assistance oder 2) 30 Tage vor Vertragsablauf durch den TCS.

6. Zahlung der Gebühr

Im ersten Vertragsjahr ist die Gebühr vor Inkrafttreten von Card Assistance zu bezahlen (Bedingung für das Inkrafttreten). Für die weiteren Jahre ist die Gebühr im Voraus bis am Tag des Vertragsablaufs zu bezahlen.

Bei einer Gebührenänderung teilt der TCS dem Inhaber der Card Assistance spätestens 30 Tage vor Vertragsablauf die neue Gebühr mit. Wenn der Inhaber der Card Assistance den Vertrag nicht spätestens bei Vertragsablauf kündigt, gilt die neue Gebühr als akzeptiert.

Wird die Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Inhaber auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu leisten. Die Mahnung muss auf die Folgen einer verspäteten Zahlung hinweisen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so ruht die Leistungspflicht von TCS nach Ablauf der vierzehntägigen Frist. Wenn der TCS die Bezahlung der Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der genannten Frist nicht rechtlich eingefordert hat, so wird angenommen, dass er, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Gebühr, vom Verträge zurücktritt. Wird die Gebühr vom TCS eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung zum Zeitpunkt der Bezahlung der rückständigen Gebühr samt Zinsen und Kosten wieder auf.

7. Pflichten des Begünstigten

7.1 Der Begünstigte beauftragt den TCS zur Erbringung der unter Ziffer 3 beschriebenen Leistungen durch Bezahlung der vereinbarten Gebühr.

7.2 Der Begünstigte der Dienstleistung Card Assistance garantiert die Richtigkeit aller gelieferten Angaben und verpflichtet sich, dem TCS unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die seine persönlichen Daten und die gedeckten Objekte betreffen (Nr., Verfall, Aussteller usw.). Er verpflichtet sich, die in der Registrierungsbestätigung enthaltenen Angaben zu prüfen und bei fehlerhaften Daten unverzüglich den TCS zu informieren.

7.3 Der Begünstigte nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlustmeldung betreffend einer oder mehrerer seiner Karten an den TCS die Annullation der Karten durch den betreffenden Aussteller zur Folge haben kann. Der TCS übernimmt keine Verantwortung für jeglichen direkten oder indirekten Schaden, der aus einer derartigen Annullation oder aufgrund einer vom Aussteller unterlassenen oder abgelehnten Annullation entsteht.

8. Datenschutz

Der TCS verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Daten streng vertraulich zu behandeln und nur zur Sperrung der Karten und gedeckten Objekte gemäss dem geltenden Datenschutzrecht zu verwenden. Der Begünstigte berechtigt den TCS, die unter Punkt A angegebenen Angaben zur Person zu Statistik- und Marketingzwecken zu benutzen und diese Angaben innerhalb der TCS-Gruppe weiterzuleiten (Touring Club Schweiz, Assista Rechtsschutz AG, TCS Versicherungs AG, Heberga AG, TCS Training & Events AG). Die Karteninformationen werden nach Beendigung des Vertrages gelöscht.

9. Gerichtsstand und Zuständigkeit

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand ist in Genf oder im Schweizer Wohnort des Begünstigten.